Vergütungsvereinbarung für eine außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit

Herr/Fr	Frau		
vertrete	eten durch		
		- nachfolgend Auftraggeber genannt -	
und			
die Kai	anzlei für Arbeitsrecht Christina Linke		
	-	nachfolgend Rechtsanwalt genannt -	
schließ	eßen die folgende Vergütungsvereinbarung:		
1. Ve i	ergütung		
Dia G	Cabübr für die außergerichtliche Vertretung in der		
	Gebühr für die außergerichtliche Vertretung in der		
	elegenheit en		
	chnet sich nach dem RVG.		
Dereci	dillet sidii flacii delli TVVO.		
Sofern	n einer zusätzlicher Gegenstandswert anfällt, z.B.		
0			
0	Zeugniserteilung	·	
0	Freistellung		
0	Provisionszahlungen		
0	Anderes:		
erhöht	nt dies den Streitwert nach dem die Anwaltsgebühre	en abgerechnet werden.	

2. Auslagen

Der Mandant zahlt an die Anwälte ferner einen pauschalen Kostenersatz für Telefon, Porto, Telefax und Büromaterial in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Notwendige Hotelkosten (mindestens 4 Sterne) werden ebenfalls erstattet.

Weiter erstattet der Mandant den Anwälten Einzelauslagen wie folgt:

_	Flugkosten Businessclass	Nach Anfall
-	Reisespesen/Kosten des Bahnverkehrs 1. Klasse	nach Anfall;
-	bei Fahrten mit Kanzlei Kfz pro gefahrenem km	€ 1,00;

Die vorstehend vereinbarten Zahlungen sind unabhängig davon fällig, ob der Mandant von der Gegenseite Kostenerstattung oder von der Rechtsschutzversicherung Zahlung verlangen kann. Der Mandant hat Kenntnis, dass eine gegnerische Partei, die Staatskasse oder ein Verfahrensbeteiligter regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG sowohl nach dem Gegenstandswert wie auch nach Stundenhonorar berechnen können,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse für den Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten
- die vereinbarte Vergütungsvereinbarung möglicherweise nicht in vollem Umfang von seiner Rechtsschutzversicherung übernommen wird

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber spätestens mit Beendigung des Auftrages eine					
Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete					
Vergütung und die Auslagen fällig. Bei einer Laufzeit des Auftrages von mehr als einem Monat					
seit Erteilung des Mandates ist der Rechtsanwalt berechtigt, auf der Grundlage einer					
Zwischenabrechnung die bis dahin angefallene Vergütung und Auslagen abzurechnen.					

Ort	, Datum	Osnabrück, Datum	